



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Zustellvermerke (max. 3 Zeilen)

Fraktion SPD
Herr Gunnar Kurth
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

DEZERNAT
STADTENTWICKLUNG,
MOBILITÄT & UMWELT

29. August 2024

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich Umwelt und Natur

Ansprechpartner/-in

Stephan Böttcher

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122750

F +49 355 612132750

stephan.boettcher@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Ihre Anfrage an den Ausschuss für Bau und Verkehr AN zur weiteren Verfahrensweise hinsichtlich der Brandruine in der Dresdener Straße in Cottbus/Chóšebuz

Sehr geehrter Herr Kurth,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zur weiteren Verfahrensweise hinsichtlich der Brandruine
in der Dresdener Straße in Cottbus/Chóšebuz beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist die Aussage, dass sich das Gebäude und Grundstück in Privatbesitz befinden, zutreffend?**

Das Grundstück befindet sich im Eigentum einer GmbH mit Sitz in Suhl.

- 2. Steht die Stadtverwaltung mit dem Eigentümer in Verbindung und wurde dieser zur Gebäudesicherung bzw. zur Maßnahmenergreifung zur Vermeidung von Umweltbelastungen aufgefordert?**

Durch den Fachbereich Bauordnung (FB 63) ist gegenüber dem Eigentümer beauftragt worden, das Grundstück gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Dies ist erfolgt.

Bezüglich der Brandabfälle liegt die Verantwortung beim Landesamt für Umwelt (LfU), das mit Schreiben des FB Umwelt und Natur (FB 72) am 20.03.2024 über den Sachverhalt informiert wurde.

Anfang Juni 2024 erfolgte durch das LfU gegenüber dem Eigentümer die Beauftragung der Entsorgung der Brandabfälle. Ziel der Verfügung ist die Beräumung der Brandabfälle einschließlich Abbruch und Entsorgung des Restbestandes bis zum 15.10.2024. Entsprechende Zwangsgelder wurden angedroht.

Der Eigentümer ist insbesondere gegen die Auflage des sofortigen Vollzugs in Widerspruch gegangen. Eine Begründung des Widerspruchs steht noch aus. Die Bearbeitung des Widerspruchs obliegt der Rechtsabteilung des LfU.

Bis zum 09.09.2024 hat der Eigentümer ein Abbruch- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Ob der Termin für die Beseitigung der Brandabfälle dann noch einhaltbar ist, hängt neben der Widerspruchsbearbeitung auch von in Rede stehenden Konzept ab. Geplant ist seitens des Eigentümers vorerst nur der Abtrag des 2. Obergeschosses, aber in ca. 1,5 Monaten soll angeblich eine konkrete Aussage möglich sein, ob aufgrund eines sich anbahnenden Projekts doch ein vollständiger Abbruch erfolgen muss.

3. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, auf den Eigentümer einzuwirken, wenn sich dieser nicht kümmert?

Wie bereits in Pkt. 2 beantwortet, liegt das Verfahren in der Zuständigkeit des LfU. Maßnahmen zum unbefugten Betreten wurden durch den FB 63 angeordnet.

Der Fachbereich Umwelt und Natur, hier die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB), stehen zu diesem Vorgang im engen Austausch mit dem LfU.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Doreen Mohaupt

Dezernentin Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt